

Bereitstellungstag: 24.05.2022

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) der Stadt Bad Mergentheim vom 28.06.2018**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Sondernutzungssatzung wird wie folgt gefasst:

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Der ursprüngliche § 10 Inkrafttreten wird zu § 11 Inkrafttreten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 19.05.2022

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister